



➤ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft
am 24. Mai 2017 geschlossen Seite 1
- Neufassung der Verbandsordnung
des Zweckverbandes zur Erhaltung
des Lennebergwaldes Seite 2ff
- Beschluss und Inkrafttreten der
Satzung über die erste Verlängerung
und Geltungsdauer der Veränderungs-
sperre für den Bereich des Bebauungs-
planentwurfes „Ehemalige Brauerei“
Wormser Straße (W105) Seite 6
- Festsetzung der „50. Johannismacht“
vom 23. bis 26. Juni 2017 als
Volksfest Seite 7

Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO

- Ausschuss für Finanzen und
Beteiligungen TOP 7 Seite 7

Gremien

- Sitzung des Stadtrates Seite 8f
- Sitzung des Ortsbeirates Finthen Seite 9
- Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses Seite 10
- Nachrücker im Ortsbeirat Weisenau Seite 10

Stellenausschreibungen

- Sachbearbeiterin, Sachbearbeiter
Personalabteilung Seite 11

Impressum Seite 7

➤ Öffentliche Bekanntmachungen

Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft geschlossen

Der Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft ist wegen einer internen Veranstaltung am

Mittwoch, 24. Mai 2017

geschlossen.

Es wird ein Bereitschaftsdienst unter der Tel-Nr. 12 40 40 eingerichtet.

Mainz, 12.05.2017
Stadtverwaltung

.....



Bekanntmachung

Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier gibt hiermit gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) folgendes bekannt:

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes vom 06.04.2017 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 KomZG vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung die nachfolgende Neufassung der Verbandsordnung fest:

Neufassung der Verbandsordnung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes

Verbandsordnung des Zweckverbandes zur Erhaltung des Lennebergwaldes

(Präambel)

Die kreisfreie Stadt Mainz und die verbandsfreie Gemeinde Budenheim bilden einen Zweckverband zur Pflege und Bewirtschaftung der Waldflächen des Lennebergwaldes. Sie haben auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.11.2015 (GVBl. S. 412), in der aktuellen Fassung, eine Änderung und Neufassung der Verbandsordnung vom 03.03.1998 vereinbart und die Feststellung der Verbandsordnung beantragt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD Trier) als die nach § 5 Abs. 1 KomZG zuständige Behörde stellt auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der Mitglieder des Zweckverbandes folgende Verbandsordnung fest;

§ 1 Zweck und Aufgabe des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gemeinsame Bewirtschaftung der Forstbetriebe der Verbandsmitglieder durchzuführen. Auf diesem Wege soll die Zukunftsfähigkeit der Forstbetriebe verbessert und die Wahrnehmung forstpolitischer Belange gestärkt werden. Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder auf Grund des Landeswaldgesetzes und der Hierzu ergangenen Durchführungsverordnung bleiben unberührt, soweit diese nicht auf den Verband übergegangen sind.
- (2) Dem Zweckverband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ernennung, Anstellung und Entlassung eigener Revierleiter / Revierleiterinnen oder die Auswahl staatlicher Revierleiter/ Revierleiterinnen nach den maßgebenden Vorschriften,
 - b) Maßnahmen durchzuführen, die dem Hauptzweck des Lennebergwaldes dienen, insbesondere dem Zweck als Naherholungsgebiet des Landkreises Mainz-Bingen vom 24. Mai 1996,
 - c) die Abstimmung der gesamten Planung und der Durchführung der Forstbetriebsarbeiten einschließlich der Walderschließung in den Forstbetrieben der Mitglieder,
 - d) die Durchführung von Maßnahmen der Umweltbildung, Umwelterziehung, Waldpädagogik und Öffentlichkeitsarbeit,
 - e) die Einstellung, Beschäftigung, Entlohnung und Entlassung der Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen,
 - f) die Regelung des Einsatzes von Unternehmen für Forstbetriebsarbeiten,
 - g) die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Maschinen und Geräte,
 - h) die Übernahme von Dienstleistungen für Dritte,
 - i) die jagdliche Bewirtschaftung des Waldes und angegliederter Flächen.
- (3) Für die Zusammenarbeit zwischen dem Verband und dem Forstamt gilt § 27 LWaldG entsprechend.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbands sind die kreisfreie Stadt Mainz und die verbandsfreie Gemeinde Budenheim.



§ 3 Erweiterung des Verbandes

- (1) Weitere waldbesitzende Körperschaften des öffentlichen Rechts können als Mitglieder dem Verband beitreten, wenn ihre Forstbetriebe in räumlicher oder wirtschaftlicher Beziehung mit den in § 1 genannten Mitgliedern stehen. Die Beitrittsmöglichkeit ist auch für Bund, Land und private Waldbesitzer gegeben.
- (2) Der Beitritt nach Abs. 1 bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 4 Name und Sitz des Verbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Erhaltung des Lennebergwaldes“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Budenheim.

§ 5 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Zweckverbands sind der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und die Verbandsversammlung.
- (2) Für die Tätigkeit der Verbandsorgane und deren Zuständigkeiten gelten, soweit in dieser Verbandsordnung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Vorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 6 Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin und sein / ihr Stellvertreter / Stellvertreterin werden von der Verbandsversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin ist der gesetzliche Vertreter / die gesetzliche Vertreterin einer dem Verband angehörigen Gebietskörperschaft (§ 9 Abs. 1 Satz 4 KomZG).
- (2) Der Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin führt nach Maßgabe dieser Verbandsordnung, der Geschäftsordnung des Verbandes und der Beschlüsse der Verbandsversammlung den Verband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er / Sie leitet die Verbandsversammlung.

§ 7 Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
 - a) die jeweiligen gesetzlichen Vertreter / Vertreterinnen der Verbandsmitglieder,
 - b) je 7 weitere von der jeweiligen Vertretungskörperschaft zu wählende und vom Verbandsmitglied zu entsendende Mitglieder.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme
- (3) An den Verbandsversammlungen können der Leiter / die Leiterin des Forstamtes und / oder der / die zuständige Forstrevierleiter / Forstrevierleiterin auf Einladung mit beratender Stimme teilnehmen. Bei Bedarf können unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 GemO Sachverständige in der Verbandsversammlung gehört werden.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Verbandsumlage zur Deckung des aufgabenbezogenen Finanzbedarfs,
- b) die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Stellenplan und die Geschäftsordnung,
- c) die Entgegennahme und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin und seiner / Ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen,
- d) die Maßnahmen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlich sind,
- e) die Wahl des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin und des / der stellvertretenden Verbandsvorstehers / Verbandsvorsteherin
- f) die Bestellung von Geschäftsführer(n) / Geschäftsführerinnen

§ 9 Einladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird nach Bedarf durch den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Sitzung müssen, dringende Fälle ausgenommen, mindestens vier volle Kalendertage liegen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die von ihnen vertretenen Stimmen sind für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.



(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Im Übrigen gelten für die Einladung und die verfahrensmäßige Durchführung der Verbandsversammlung die diesbezüglichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz sinngemäß.

§ 10 Geschäftsanweisung

Der Verbund gibt sich eine Geschäftsanweisung.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs

Zur Deckung des durch andere Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs des Zweckverbands erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verbandsumlage. Die Umlage ermittelt sich wie folgt: Stadt Mainz 2/3, Gemeinde Budenheim 1/3 und ist alljährlich im Haushaltsplan festzusetzen. Zur Führung der laufenden Geschäfte sind auf Anforderung vierteljährliche Vorschusszahlungen zu leisten.

§ 12 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbands führt die Gemeinde Budenheim. Die Kassengeschäfte sowie die Aufgaben der Rechnungsprüfung übernimmt die Stadt Mainz gegen Kostenerstattung. Näheres wird in einer Geschäftsanweisung geregelt. Durch Vereinbarung kann die Übernahme weiterer Geschäfte gegen Kostenerstattung geregelt werden.

§ 13 Haushaltsjahr

Für die Aufstellung der Haushaltsatzung und des Haushaltsplanes sowie für die Haushaltswirtschaft und die Jahresrechnung des Verbandes gelten die für Gemeinden maßgeblichen Vorschriften. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Bekanntmachungsblättern der Verbandmitglieder. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach den Festsetzungen in der Hauptsatzung des jeweiligen Verbandsmitgliedes.

§ 15 Aufteilung des Eigenkapitals, Deckung des Finanzbedarfs

Die Aufteilung des Eigenkapitals des Zweckverbands wird wie folgt festgelegt:

Stadt Mainz:	2/3
Gemeinde Budenheim:	1/3

des jeweils festgestellten Eigenkapitals im Rahmen der Jahresabschlüsse.

§ 16 Änderung der Verbandsordnung, Auflösung des Verbandes

(1) Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und der Feststellung durch die Errichtungsbehörde. Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Verbandes betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder.

(2) Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Verbandsversammlung und außerdem der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

(3) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds ist nur zum Ende eines Haushaltjahres zulässig. Das Ausscheiden ist durch das betreffende Verbandsmitglied mit einer Frist von mindestens 1 Jahr schriftlich bei dem Verbandsvorsteher / der Verbandsvorsteherin zu beantragen.

(4) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und der Bestätigung durch die Errichtungsbehörde.

(5) Bei Auflösung des Verbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu seiner Finanzierung beigetragen haben. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden und Verbindlichkeiten. Ferner sind die Verpflichtungen aus bestehenden Dienst- und Versorgungsverhältnissen zu regeln.

(6) Bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband gilt Absatz 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden. Stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.



.....

(7) Kann über die vermögensrechtliche Auseinandersetzung unter den Verbandmitgliedern keine Einigung erzielt werden, ist durch den Verbandsvorsteher / die Verbandsvorsteherin die Entscheidung der nach dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist für alle Beteiligten verbindlich.

§ 17 Schlussbestimmungen

Soweit die Rechtsverhältnisse des Verbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Landesgesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit, der Gemeindeordnung sowie des Landeswaldgesetzes und der Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes.

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen der Verbandsordnung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Verbandsordnung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Verbandsordnung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessen Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Verbandsmitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Verbandsordnung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Verbandsordnung oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

§ 19 Inkrafttreten

Die Verbandsordnung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandverordnung vom 03.03.1998 außer Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
AZ: 17062 VO ZV Lennebergwald /21a
Trier, den 25.04.2017
Im Auftrag

gez.

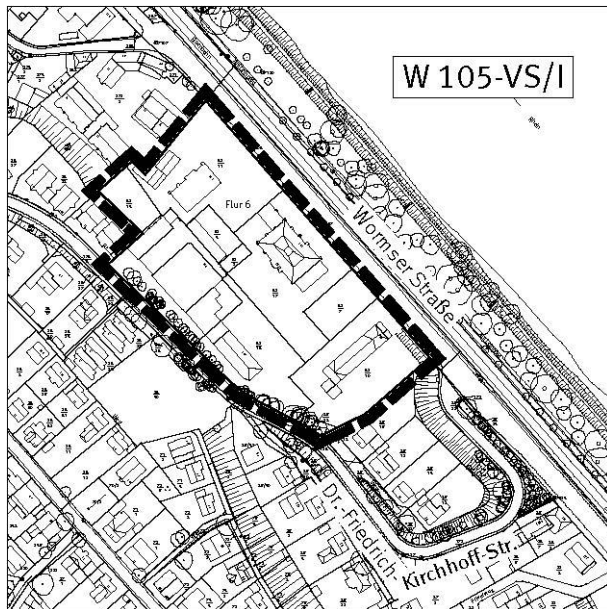
Christof Pause

.....

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens der Satzung über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)"

Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur weiteren Sicherung der Planung für den Bereich des am 20.05.2015 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Ehemalige Brauerei Wormser Straße (W 105)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 29.03.2017 gemäß §§ 14, 16 Abs. 1 BauGB und § 17 Abs. 1 BauGB die erste Verlängerung der Geltungsdauer der am 29.05.2015 in Kraft getretenen Veränderungssperre um ein Jahr als Satzung "W 105-VS/I" beschlossen.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung "W 105-VS/I" über die erste Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die o. a. Satzung "W 105-VS/I" kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

B. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 12.05.2017
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Vollzug der Gewerbeordnung (GewO)
hier: Festsetzung der „50. Johannismacht“ vom
23. bis 26. Juni 2017 als Volksfest

Die Stadtverwaltung Mainz, - Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, Messen und Märkte -, Brückenturm am Rathaus, Rheinstraße 55, 55116 Mainz setzt aufgrund der § 69 GewO i. V. m. § 60b GewO und der Satzung für Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015 (Marktsatzung) die

„50. Johannismacht“

als Volksfest fest.

Gegenstand der Veranstaltung:

Darbieten von unterhaltenden Tätigkeiten nach Schaustellerart, welche dieses Volksfest prägen sowie Feilbieten von Waren, Büchermarkt und Künstlermarkt

Veranstaltungstage und Öffnungszeiten:

Freitag, 23.06.2017	12.00 Uhr – 03.00 Uhr
Samstag, 24.06.2017	11.00 Uhr – 03.00 Uhr
Sonntag, 25.06.2017	11.00 Uhr – 03.00 Uhr
Montag, 26.06.2017	11.00 Uhr – 01.00 Uhr

Ort/Platz:

Für den Kernbereich des Volksfestes:

Schillerplatz, Weißliliengasse Ecke Ludwigstraße 8, Ludwigstraße, Bischofsplatz, Tritonplatz, Gutenbergplatz, Schöffersstraße, Leichhof, Höfchen, Markt, Liebfrauenplatz, Fischtorplatz und Fischtorstraße, Jockel-Fuchs-Platz, Stresemann-Ufer ab Rotem Tor bis Kaisertor;

Für den Büchermarkt:

Ballplatz und Innenhof der Ludwigstraße 2 – 6, Weißliliengasse im Bereich bis Hausnr. 31;

Für den Künstlermarkt:

Stresemann-Ufer vom „Roten Tor“ bis Fischtorplatz (einseitig).

Durch die Festsetzung dieser Veranstaltung werden die Marktprivilegien gewährt. Diese stellen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer von bestimmten gewerbe- und arbeitsrechtlichen Ver- und Geboten sowie sonstigen Beschränkungen für die festgesetzte Veranstaltung frei.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutter-schutzgesetzes sowie des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind weiterhin zu beachten, soweit keine Ausnahmen für den Marktverkehr gelten. Ebenso zu beachten sind die Bestimmungen der Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung sowie das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch.

Der Festsetzungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften (z.B. Gewerbeordnung, Gaststättengesetz, Straßenverkehrsordnung, Landesstraßengesetz, Brand- und Katastrophenschutzgesetz, Waffengesetz) evtl. erforderliche Erlaubnisse.

Die Veranstaltung wird im öffentlichen Interesse für die Bevölkerung und den Teilnehmerkreis zur Sicherung und Wahrung traditioneller Veranstaltungen der Stadt Mainz durchgeführt. Sie entspricht nach der Organisation und dem Warenangebot einem Volksfest im Sinne des § 60b GewO.

Versagungsgründe nach § 69a GewO sind nicht ersichtlich.

In dringenden Fällen kann die zuständige Behörde gemäß § 69b Absatz 1 GewO vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeiten und den Platz der Veranstaltung abweichend von der Festsetzung regeln.

Mainz, 10.05.2017
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Christopher Sitte
Wirtschaftsdezernent

**➤ Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen,
09.05.2017

TOP 7, Beschlussvorlage 0720/2017

Beschluss:

Auf der Grundlage obenstehender Vorlage stimmt der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen zu, im Heiligkreuz-Areal an der Hechtsheimer Straße Räumlichkeiten zur Errichtung einer Kindertagesstätte für die Dauer von 25 Jahren anzumieten.

➤ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Gremien

Einladung

**zur Sitzung des Stadtrates am
Mittwoch, 17. Mai 2017, 15.00 Uhr,
Ratssaal, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz**

Tagesordnung

a) **öffentlich**

TEIL I

1. Wahlen
 - 1.1. Wahl der bzw. des dritten hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Mainz
 - 1.2. Wahl der bzw. des ersten hauptamtlichen Beigeordneten (Bürgermeisterin bzw. Bürgermeisters) der Stadt Mainz
 - 1.3. Wahl der bzw. des fünften hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Mainz

Anfragen

2. Schutz vor häuslicher Gewalt (DIE LINKE)
3. Wohnraumvermittlung (AfD)
4. Zunehmende Konfliktpotentiale zwischen dem Radverkehr und anderen Verkehrsteilnehmern (FDP)
5. Tuberkuloseerkrankungen im Stadtgebiet Mainz (AfD)
6. Planungen für ein "Gutenberg-Jahr 2018" (AfD)
7. Grundstücksbesitz der MAG in Thüringen (AfD)
8. Erhalt der Grünanlage am rechten Zahlbacher Hang (ÖDP)
9. Kosten der Vergabe von Sitzungskarten durch den OB (FW-G)
10. Park+Ride Parkplatz Bretzenheim (FW-G)
11. Kapazitäten an Mainzer Grundschulen (ÖDP)
12. Müllsituation im Volkspark und im Hartenbergpark (CDU)
13. Baustellenmanagement der Stadt Mainz (CDU)
14. Umgang mit Transsexualität (DIE LINKE)
15. Drittes Geschlecht (DIE LINKE)

16. Aufarbeitung Homosexuellenverfolgung (DIE LINKE)
17. Begehungen Taubertsbergbad (DIE LINKE)
18. Fragestunde

Anträge

19. Europastadt Mainz (ÖDP)
20. Ausbau der Rheinhessenstraße (L 425) zwischen Hechtsheim und Ebersheim (CDU)

TEIL II

A) Mit Stimmrecht des Vorsitzenden

21. Sachstandsberichte
22. Verwaltungsrechtsstreit Ortsbeirat Mainz-Marienborn/. Stadtrat der Stadt Mainz
23. Schlussbericht 2016 des Revisionsamtes
24. Vollzug der Schiedsamsordnung
25. Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO
26. Wirtschaftliche Beteiligungen
27. Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz
28. Städtische Kindertagesstätte in der Wallaustraße; Mainz-Neustadt
29. Städtische Kita Zahlbach; Ersatzneubau mit Erweiterung des Betreuungsangebotes und provisorische Unterbringung bis zur Fertigstellung
30. Katholische Kindertagesstätte St. Georg in Mainz-Bretzenheim; Erweiterung und Umstrukturierung
31. Therapeutische Tagesstätte, Albert-Stohr-Straße 49, Mainz-Bretzenheim; Erweiterung
32. Folgenutzung der Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge „Elly-Beinhorn-Str.“; hier: Bekanntgabe einer Eilentscheidung
33. Schulentwicklung weiterführende Schulen
34. Entflechtung der RNN GmbH
35. Erschließungsvertrag He 116 - Wirtschaftspark
36. Sinkkastenreinigung in Mainz;
37. Wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz



Einladung

**zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Finthen am
Dienstag, 16. Mai 2017, 19.00 Uhr,
Katholisches Pfarrzentrum Mainz-Finthen,
Borngasse 1, 55126 Mainz**

- 38. Aktualisierung der nachrichtlichen Denkmalliste
- 39. Aufhebung der Unterschutzstellung durch Rechtsverordnung (RVO) der Denkmalzone "Historischer Dorfkern Marienborn"
- 40. Städtebaulicher Rahmenplan "Südliche Neustadt – Bereich Boppstraße/Hauptbahnhof"
- 41. Feststellung der Eigenschaft als unbewegliches Kulturdenkmal gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) für Mercatorstraße 9 und Gartengrundstück Flur 1, Flurstück-Nr. 59/1 in Mainz-Marienborn
- 42. Straßenbenennung in Mainz-Neustadt
- 43. Straßenbenennung in Mainz-Weisenau
- 44. Aufhebung der Satzungen "Südliche Altstadt – Teil A“, "Rotekopfgasse" und "Südliche Altstadt – Teil B“
- 45. Zukünftige Verfahrensweise bei der Einrichtung von Gehwegparken

B) Ohne Stimmrecht des Vorsitzenden

- 46. Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 47. Einwohnerfragestunde [ca. 18.00 Uhr]
- 48. Anregungen der Ortsbeiräte [ca. 18.30 Uhr]

- b) nicht öffentlich
- 49. Personalangelegenheiten
- 50. Grundstücksangelegenheiten

Mainz, 11.05.2017

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Tagesordnung

a) **öffentlich**

- 1. Bericht der Polizeiinspektion Mainz-Lerchenberg
- 2. Verkehrsentlastung Ortskern Mainz-Finthen

Anträge

- 3. Unfallverhütungsmaßnahmen an der Florian-Geyer-Straße (CDU)
- 4. Einbahnregelung an der Steige (CDU)
- 5. Einwohnerfragestunde

Anfragen

- 6. Rattenplage in Finthen (CDU)
- 7. Planungswerkstatt Lamberschule (SPD)
- 8. Sachstandsberichte
- 9. Mitteilungen und Verschiedenes

- b) nicht öffentlich
- 10. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- 11. Mitteilungen und Verschiedenes

Mainz, 10.05.2017

gez.

Herbert Schäfer
Ortsvorsteher



Einladung

**zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
am Mittwoch, 31. Mai 2017, 16.30 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz**

Tagesordnung

- a) **öffentlich**
1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung am 28.03.2017
 3. Vorstellung von Prüfungsschwerpunkten zum Jahresabschluss 2016
 4. Prüfbericht des Revisionsamtes zum Jahresabschluss 2016
 5. Sachstand Optimierungsfelder
 6. Eigene Prüfung des Rechnungsprüfungsausschusses
 7. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2016 und die Entlastung des Oberbürgermeisters, Bürgermeisters und der Beigeordneten, Vorlage: 0612/2017
 8. Verschiedenes

Mainz, 10.05.2017

gez.

Hannsgeorg Schönig
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

.....

Ortsbeiratswahl am 25. Mai 2014;

hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat Mainz-Weisenau

Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin / der Nachfolger öffentlich wie folgt bekannt zu machen:

Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird

Frau Ulrike Kropp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als Nachfolgerin von Herrn Christian Viering gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Weisenau berufen.

Mainz, 12.. Mai 2017
Stadtverwaltung Mainz
Der Wahlleiter

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

.....



Stellenausschreibungen

Wir suchen für unser **Hauptamt** eine/einen

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter

Personalabteilung, Sachgebiet Einzelpersonalien
Im Fall des Freierwerdens der Stelle
Kennziffer 10/16

Aufgaben u.a.:

- Laufende Sachbearbeitung von Personalangelegenheiten
- Betreuung der Lohn- und Gehaltsabrechnung

Wir erwarten:

- Befähigung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung II oder abgeschlossene Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r bzw. abgeschlossene Verwaltungsprüfung I oder abgeschlossene Ausbildung als Sozialversicherungsfachangestellte/-r jeweils mit der Bereitschaft, den Verwaltungslehrgang II zu absolvieren oder Befähigung für das 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen mit der Bereitschaft, die Fortbildungsqualifizierung für das Statusamt A 10 LBesO der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen zu absolvieren
- Kenntnisse im Dienst- und Tarifrecht wünschenswert
- Gute mündliche und schriftliche Ausdrucksweise
- Teamfähigkeit
- Selbstständige, verantwortungsbewusste und flexible Arbeitsweise
- Sozialkompetenz

Wir bieten:

- Eigenverantwortliches Arbeiten
- Telearbeit und flexible Arbeitszeiten im Gleitzeitrahmen (sofern dienstlich möglich)
- Standortsicherheit im Stadtgebiet Mainz
- Eine große Bandbreite an fachlichen und persönlichen Fort- und Weiterbildungen
- Ein Jobticket für das Gebiet Mainz-Wiesbaden
- Die verlässlichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst, z.B.
 - ein unbefristetes Arbeitsverhältnis (bei Bewährung in der Probezeit)
 - 30 Tage Urlaub
 - Jahressonderzahlung

Besoldungsgruppe A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 b TVöD

Die Förderung von Vielfalt in der Verwaltung ist ein Leitziel der Landeshauptstadt Mainz. Schwerbehinderte werden bei

gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind uns willkommen.

Die Stadtverwaltung Mainz wurde im Rahmen des Audits "berufundfamilie" als familienorientiertes Unternehmen zertifiziert und forciert die Einrichtung von Telearbeitsplätzen.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens 31.05.2017 unter Angabe der Kennziffer 10/16 an:

Landeshauptstadt Mainz
Hauptamt
Postfach 38 20 / 55028 Mainz
E-Mail: bewerbung@stadt.mainz.de